



Merkblatt zu Maßnahmen der Richtlinie NE/2023

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen lange nicht gepflegte bzw. überalterte landschaftsprägende Obstbäume in Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen in ihrer ökologischen Funktion und Vitalität erhalten werden, um zum Schutz im Rückgang befindlicher, seltener oder gefährdeter Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie z. B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz, aber auch anderen Tierarten wie Fledermausarten, Siebenschläfer und zahlreiche Wirbellose beizutragen. Mit dem Erhalt der (mittel- und) hochstämmigen Obstbäume und somit der Streuobstwiesen insgesamt als geschützter Biotop trägt diese Maßnahme auch zur Bewahrung des Landschaftsbildes und einer in verschiedenen Regionen des Freistaat Sachsen typischen, kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzung bei.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro Baum [€]
Gehölzsanierung Obstgehölze - normaler Aufwand	94,00
Gehölzsanierung Obstgehölze - hoher Aufwand	225,00
Gehölzsanierung Obstgehölze - sehr hoher Aufwand	359,00

Die endgültige Einschätzung über die naturschutzfachliche Notwendigkeit und zum Aufwand bei der Durchführung obliegt der zuständigen Bewilligungsstelle. Kriterien für einen höheren Aufwand sind:

- eine hohe notwendige Entnahmemenge an Ästen,
- eine große Krone,
- eine große Arbeitshöhe,
- schwierige Standortverhältnisse (z. B. Hangneigung, große Entfernung zu befahrbaren Wegen, dadurch hoher Aufwand zum Abtransport des Schnittguts von Hand)

☞ Um das Vorhaben fachlich beurteilen und den Aufwand einschätzen zu können, ist eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich. Gemäß FRL NE/2023 ist grundsätzlich der Maßnahmebeginn vor Antragstellung zulässig. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche und fachgerechte Sanierung lange nicht gepflegter Altbäume in Streuobstbeständen oder Obstbaumreihen (mit in der Regel einem überwiegenden Anteil an Hochstämmen) zur Verbesserung deren Vitalität und Stabilität. Als lange nicht gepflegte Altbäume im Sinne der Förderrichtlinie NE/2023 gelten Obstbäume insbesondere dann, wenn:
 - der Stammdurchmesser der zu schneidenden Altbäume mindestens 15 cm (gemessen in 1 m Höhe) beträgt und über mehrere Jahre kein Pflegeschnitt durchgeführt wurde
 - diese Bäume eine unübersichtlich aufgebaute und dichte Krone haben.



Merkblatt zu Maßnahmen der Richtlinie NE/2023

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

- Schnittwunden deutlich überwallt und verwittert sind bzw. keine frischen Schnittwunden erkennbar sind.
- Triebwachstum überwiegend an der Peripherie stattfindet, was ein Vergreisen und Verkahlen der unteren Äste und im Kroneninneren nach sich zieht.
- ✓ der Baumschnitt, die Beräumung und die Entsorgung des Schnittgutes.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die Förderung wird nur gewährt, wenn sie von einer Fachkraft mit der Qualifikation als (Obst-)Baumwart/in, Streuobstfachwirt/in oder zertifizierte/r Obstbaumpfleger/in bzw. einer Fachfirma mit dieser Qualifikation durchgeführt wird.
Weiterhin werden die Qualifikationen Geprüfter Fachagrarwirt/in für Baumpflege - Bachelor Professional Baumpflege, Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung, European Tree Worker (ETW), European Tree Technician (ETT), Gärtner/in Fachrichtung Obstbau oder Gärtner/in Fachrichtung Baumschule anerkannt, wenn zusätzlich Referenzen aus der Obstbaumpflege im Bereich Streuobst (mind. 3 Projekte in den letzten 5 Jahren) nachgewiesen werden können.
Das im Rahmen des Sachkundekurses der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) erworbene Zertifikat „zertifizierter Obstbaumpfleger“ wird als Qualifikation befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren anerkannt. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist ein vollständiger „Zertifizierungskurs Obstbaumpflege“ der LaNU nachzuweisen.
Die Qualifikation ist nachzuweisen. Notwendige Referenzen sind beizubringen.
 - Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Die Festlegung des einzelfallbezogenen Durchführungszeitraumes erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - Der Rückschnitt starker Äste über 10 cm Durchmesser wird in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind:

- ✓ die Kappung der Obstbaumkrone.
- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderliche Technik (einschließlich der Miete von Geräten) sowie Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme. Diese Kosten sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt.
- ✓ Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

Durchführung des Schnittes:

- ✓ Der Schnitt von Altbäumen kann unterschiedlichen Schnittzielen dienen. Das Schnittziel ist abhängig vom Zustand des Baumes. Folgende Schnittziele werden unterschieden:
 - Erhaltungsschnitt
 - Verjüngungsschnitt
 - Entlastungsschnitt
- ✓ Bei einem standardmäßigen Pflegeschnitt sollten i. d. R. max. 25% der Äste entnommen werden. Wird die Krone großer Altbäume dagegen in einem Zug zu stark reduziert (oder gar gekappt), bricht nachfolgend auch die Ernährungsleistung des Baumes durch das verlorene Kronenvolumen (produktive Blatt-

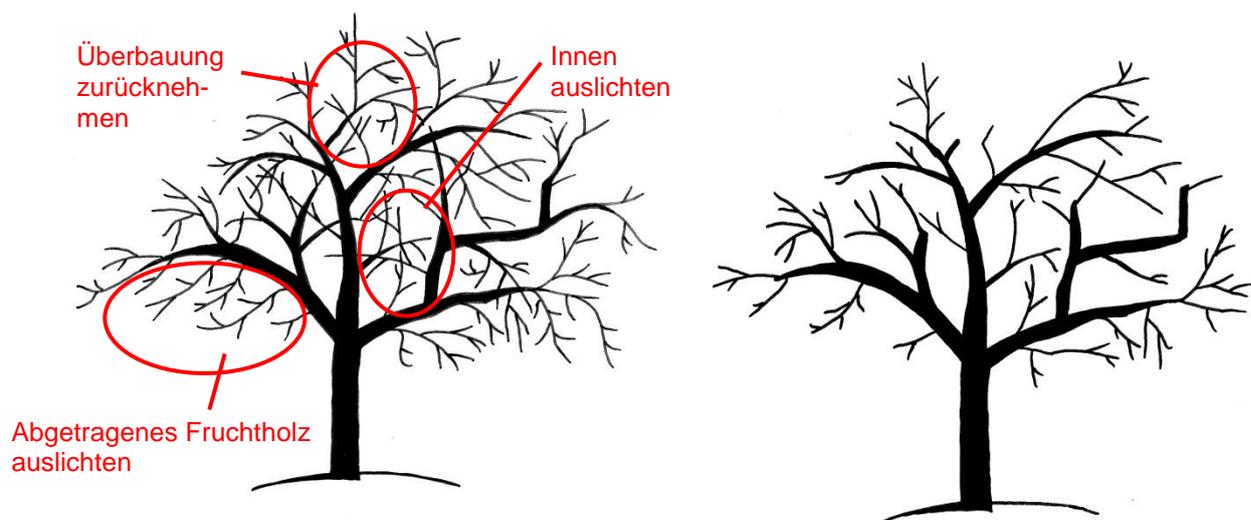


Merkblatt zu Maßnahmen der Richtlinie NE/2023

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

masse) ein. Insbesondere bei großen Altbäumen kommt es dadurch zu unerwünschten Versorgungsdefiziten im Holzkörper des Baumes, Absterbeprozessen nun unversorgter Wurzelbereiche oder auch zu absterbender Rinde durch Sonnenbrand. Vitale Altbäume versuchen die lebensbedrohliche Versorgungslücke mit der Bildung hochproduktiver langer Triebe, sog. Wasserschosse zu schließen - zu starke Schnitteingriffe schädigen somit nicht nur Stoffwechsel und Holzkörper des Baumes, sie bedeuten oft auch einen erheblichen Mehraufwand an Nacharbeit, um zurück zu einer geordneten Kronensituation zu gelangen.

- ✓ Bei großen Obstbäumen mit über längere Zeit entstandenem Pflegestau (Altbäume mit hohem und sehr hohem Aufwand) kann somit nur mit maßvoller Eingriffsstärke und über mehrere Eingriffe ein guter Pflegezustand im Sinne der Ziele der Förderrichtlinie erreicht werden.
- ✓ Der Schnitt sollte an frostfreien Tagen im späten Winterhalbjahr erfolgen.
- ✓ Der Baum sollte grundsätzlich von oben nach unten und außen nach innen geschnitten werden, da in der Peripherie aus Gründen der Statik und der Belichtung in der Regel mehr Masse entnommen werden muss
- ✓ Beschattende, überbauende Äste sollten eingekürzt werden.
- ✓ Weit ausladende, bruchgefährdete Äste sollten nur eingekürzt werden.
- ✓ Große und schwere Äste sollten nur im begründeten Einzelfall und in mehreren Teilstücken abgesägt werden, damit sie nicht ausreißen.
- ✓ Es sind möglichst keine Grob- und Starkäste (Durchmesser > 5 cm) am Stamm oder an Leitästen zu entnehmen. Sind Korrekturen in diesen Stärken notwendig, werden die betreffenden Partien nur eingekürzt. Eine Ausnahme bilden Entlastungsschnitte, die einer akuten Bruchgefahr der ganzen Astpartie oder des ganzen Baumes entgegenwirken sollen.
- ✓ Der Schnitt sollte glatt und leicht schräg verlaufen. Wenn ein Astring vorhanden ist, sollte dieser stehen bleiben.
- ✓ Wichtig ist eine saubere Schnittführung ohne Rindenrisse.
- ✓ Es sollten keine Aststummel stehen bleiben. Die Ausnahme bilden Totholzstummel als Fäulnisbarriere.
- ✓ Motorsägen und Hochentaster dürfen nur in Einzelfällen (z. B. Bruchgefahr) verwendet werden.
- ✓ Die entstehenden Wunden sollten nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden.
- ✓ Bei Beweidung sollte ggf. ein Verbisschutz bzw. ein Schutz gegen Schubbern angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass der Stammschutz so angebracht wird, dass der Baum über die nächsten Jahre ungehindert wachsen kann (Dickenwachstum).
- ✓ Nach Möglichkeit sollte in größeren Beständen jedes Jahr nur ein Teil der Bäume geschnitten werden, um vor allem den in den Bäumen lebenden Tieren noch Ausweichmöglichkeiten bieten zu können.



Schematische Darstellung der wichtigsten Bereiche, die an einem Altbaum geschnitten werden sollten.



Merkblatt zu Maßnahmen der Richtlinie NE/2023

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Behandlung von Misteln:

- ✓ Misteln werden durch verschiedene Faktoren (insbesondere durch milde Winter) stark gefördert und somit zu einem Begleiter der Obstbäume. Zu starker Mistelbefall ist für Obstgehölze ungünstig. Deshalb ist der Mistelbefall bei den Schnitteingriffen routinemäßig mit zu entfernen.
- ✓ Eine nachhaltige Mistelsanierung bedarf mehrerer Arbeits- und Kontrolldurchgänge.
- ✓ Die Mistel sollte durch folgende Maßnahmen zurückgedrängt werden:
 - Ausschneiden im Schwach- und Feinastbereich durch Schnitt bis ins gesunde Holz. Im darauffolgenden Winter ist meist das Ausschneiden der bisher übersehenen Triebe notwendig.
 - Ausbrechen mit der Hand im Grob- und Starkastbereich. Im darauffolgenden Winter sind alle dann sichtbaren Pflanzenteile der Mistel erneut sorgfältig herauszubrechen.
 - Anschließend Aufnahme in die Pflegeroutine mit mindestens 3jährigem Pflegeintervall, um einen Aus Samen des Wiederaustriebs zu verhindern, wenn nötig Triebe erneut entfernen.
- ✓ Nach Möglichkeit sollten alle von Misteln befallenen Bäume im Obstbestand gleichzeitig behandelt werden. Auch umstehende Laubgehölze sollten behandelt werden, um einen Wiederbefall des Obstbestandes von außen zu verhindern.

Weiterführende Informationen

- ✓ Starkes stehendes Totholz ist auf der Fläche zu belassen.
- ✓ Zur Erhöhung der Attraktivität der Streuobstwiese für Fledermäuse und Vögel können Fledermauskästen sowie Nistkästen für Vögel an separaten Gestellen oder Sitzstangen angebracht werden. Auf eine Waschbär-sichere Ausführung dieser Kästen sollte geachtet werden. Praktische Hinweise hierfür finden Sie hier:
 - NABU: <https://www.nabu-leipzig.de/ratgeber/waschbaer/C3%A4r/>
 - Stadt Berlin: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/jagd-und-wildtiere/wildtiere-im-stadtgebiet/waschbaer/>
- ✓ Ausführliche Hinweise zur Pflege von Altbäumen finden Sie hier:
 - Pomologen-Verein e.V. (Hrsg.) (2023): Standards der Obstbaumpflege, 1. Auflage
 - Bosch, H.-T. (2016): Naturgemäße Kronenpflege am Obsthochstamm. Kompetenzzentrum Obstbau – Bodensee. 2. Auflage.
 - Vorbeck, A. (2011): Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen. Naturgemäßer Obstbaumschnitt für die Praxis. Landschaftspflegeverband Aschaffenburg e. V.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) insbesondere zur Einschätzung des Aufwands eingeholt werden.**
- ✓ **Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst/Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig in der Regel bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inkl. notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine aussagefähige Übersichtskarte zur Lage der Maßnahme sowie eine genaue Karte mit dem Standort der einzelnen Obstbäume einzureichen. Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben müssen die Bäume festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr saniert werden sollen. Ebenso müssen diejenigen Bäume gekennzeichnet werden, bei denen der Sanierungsschnitt auf mehrere Jahre aufgeteilt wird.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung sowie die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form beizufügen.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.
- ✓ Die Anlage bzw. die Jungbaumpflege von Obstgehölzen in Streuobstbeständen und Obstbaumreihen können mit der Maßnahme „Pflanzung Obstgehölze“ bzw. „Jungbaumpflege für Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)“ gefördert werden.